



Einwohnergemeinde Gempen

Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024

Traktandum 4, Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)

Überlegungen und Erläuterungen des Gemeinderates:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Gemeindepersonal

Abs. 1) bis 5)

Zu Absatz 2) und 3):

Bezüglich Gemeindeschreiberei wünscht sich der Gemeinderat ab der kommenden Amtsperiode einen Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin im Anstellungsverhältnis anstatt eines Beamten, einer Beamtin im Milizsystem, der/die an der Urne gewählt wird. Diese Systemänderung zieht in erster Linie eine Anpassung der Gemeindeordnung mit sich und wird in den Vernehmlassungsunterlagen zur Gemeindeordnung detailliert erläutert (s. Seite 2, Erläuterung zu 3.2.1.6. Urnenwahlen, § 20, Bst. d., 2.).

Zu Absatz 2):

Der Inventurbeamte gehört hier ebenfalls aufgeführt, sofern diese Aufgabe nicht zwingend durch das Gemeindepräsidium ausgeführt werden muss.

Zu Absatz 4):

Es soll neu festgehalten werden, dass Mitarbeitende mit Teilzeitpensen unter 30% privatrechtlich angestellt werden dürfen. Grundsätzlich gilt für öffentlich-rechtliche Institutionen, dass alle ihre unbefristet angestellten Mitarbeitenden öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge erhalten müssen (§ 120 Gemeindegesetz). Diese Handhabung ist jedoch für Kleinstpensen zu aufwändig.

Zu Absatz 1 und 5):

Diese umfassen Funktionäre und Behördenmitglieder. Das Gemeindegesetz unterscheidet nur zwischen Beamten und Angestellten, sogenannte Funktionäre sind nicht vorgesehen. Die kommunalen Behörden (Gemeinderat und Kommissionen) werden in der Gemeindeordnung aufgeführt, für sie gilt die Dienst- und Gehaltsordnung nur sinngemäss. Gemäss Gemeindegesetz und laut Stellungnahme des Amtes für Gemeinden gehören sie ausdrücklich nicht zum Gemeindepersonal; sie sind weder Beamte sind noch Angestellte.

Das Wahlbüro gehört zu den Kommissionen und der Feuerwehrrkommandant ist ein Kommissionspräsident.

Des Weiteren kennt das Gemeindegesetz keine Funktionäre. Lediglich Delegierte, welche von der Gemeinde entschädigt werden, können laut Amt für Gemeinden dieser Kategorie zugeteilt werden. Von Gesetzes wegen wird lediglich unterschieden zwischen Behördenmitgliedern, Beamten und Angestellten.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 8 Wählerfordernisse, Abs. 2) (aufgehoben)

Falls der Gemeindeschreiber, die Gemeindeschreiberin in Zukunft im Angestelltenverhältnis tätig ist und nicht mehr als Milizbeamte/-r, würden für die Gemeindeschreiberei keine gesonderten Wählbarkeitsvoraussetzungen mehr gelten. Der Passus «und Gemeindeschreiber» würde in diesem Fall gestrichen.

§ 9 Wahlbehörde, Abs. 2) – 4) (geändert)

Zu Absatz 2):

Der Gemeindeschreiber, die Gemeindeschreiberin soll neu nicht mehr an der Urne gewählt, sondern durch den Gemeinderat angestellt werden.

Zu Absatz 3):

Der Begriff «Funktionäre» soll in Zukunft nicht mehr verwendet werden. Er führte immer wieder zu Verwirrung. Das Gemeindegesetz unterscheidet lediglich zwischen Beamten und Angestellten und das Amt für Gemeinden (AGEM) empfahl, auf diesen Begriff zu verzichten. Als Funktionäre gelten gemäss AGEM lediglich die Delegierten der Gemeinde, welche von der Gemeinde entschädigt werden (Leitorgan Sozialregion, Zentrum Passwang, evtl. weitere).

Zu Absatz 4):

Der oder die Schulzahnpflegeinstructor/-in war bis anhin nicht aufgeführt. Dies soll aus Gründen der Klarheit nachgeholt werden.

3. Inhalt des Dienstverhältnisses

§ 20 Wohnsitz, Abs. 1) (geändert)

Analog zur Gemeindeordnung muss auch in der DGO der Begriff «Wohnsitz» durch «Niederlassung» ersetzt werden.

§ 34 Grundbesoldung Personal, Abs. 1) (geändert)

Dieser Paragraph ist grundsätzlich auf Beamte oder Angestellte mit Monatslohn ausgerichtet. So wie die Formulierung jetzt ist, müssten jedoch alle Angestellten eine Besoldung von a) – e) erhalten.

Honorare und Entschädigungen für Angestellte in nebenamtlichen Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder) sind jedoch unter § 36 und im DGO Anhang 1 geregelt.

§ 41 Kinderzulagen (geändert)

Der Begriff «Kinderzulagen» wird ersetzt durch «Familienzulagen», da auch die Ausbildungszulagen betroffen sind.

§ 45^{bis} Feiertage (geändert)

Um Missverständnisse zu vermeiden, möchte der Gemeinderat die Feiertage gerne konkret in der Dienst- und Gehaltsordnung abbilden. Bei 4 der 14 aufgeführten Feiertagen handelt es sich um sogenannte «Freitage», welche beim Kanton wie Feiertage behandelt werden (Berchtoldstag, 2. Januar, Ostermontag, Pfingstmontag, Stephanstag, 26. Dezember).

Die Feiertage sind: Neujahr (1. Januar); Berchtoldstag (2. Januar); St. Blasius-Tag, (3. Februar); Karfreitag; Ostertmontag; Tag der Arbeit (1. Mai - Halbtage); Auffahrt; Pfingstmontag; Fronleichnam; Nationalfeiertag (1. August); Maria Himmelfahrt (15. August); Allerheiligen (1. November); Weihnachtstag (25. Dezember); Stephanstag (26. Dezember).

§ 50 Mutter- und Vaterschaftsurlaub (geändert)

Gemäss Amt für Gemeinden soll der Vaterschaftsurlaub bzw. der Urlaub des 2. Elternteils in einem separaten Paragraphen geregelt werden.

§ 50^{bis} Urlaub des andern Elternteils (neu)

Unter diesem Paragraphen wird neu der Urlaub des anderen Elternteils geregelt.

§ 50^{ter} Im Falle des Todes der Mutter (neu)

Regelt den Anspruch auf Urlaub des anderen Elternteils im Todesfall der Mutter.

§ 56 Auflösung und Aufhebung der Stelle Abs. 2) (geändert)

Eröffnung und Verfügung einer Kündigung und Gewähren des rechtlichen Gehörs werden hier ergänzend verankert.

§ 61 Auflösung aus wichtigen Gründen Abs. 2^{bis}) (neu)

Neu wird hier ein Hinweis auf das Obligationenrecht integriert, wenn ein Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst wird.

§ 62 Wegfall der Wählbarkeit Abs. 2) (aufgehoben)

Der Gemeinderat darf ein Dienstverhältnis nicht um längstens 3 Monate verlängern, wenn die Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist.

5. Rechtsschutz (geändert)

§ 63 Beschwerdemöglichkeiten Abs. 1) und 2) (geändert)

Die Beschwerdemöglichkeiten richten sich primär nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz. Das Departement ist nur bei Kündigungen und Entlassungen aus wichtigen Gründen zuständig.

§ 67 Inkrafttreten Abs. 5) (geändert)

Redaktionelle Anpassung nach Vorgabe. Inkrafttreten per 01. Januar 2025.

DGO Anhang 1

Im Anhang 1 wurden einerseits die Stelle Gemeindegeschreiberei, des Schulzahnpflegeinstructors und die neue Aufgabe «Apéros und Gemeindegänge» eingefügt, andererseits die allgemeine Gliederung überarbeitet mit dem Ziel, mehr Klarheit zu schaffen. Zudem wird auf den Begriff des Funktionärs verzichtet. Das Gemeindegesetz unterscheidet lediglich zwischen Beamten und Angestellten. Eine Erläuterungen zur DGO Teilrevision 2024 – verabschiedet 26.11.2024 zHd. GV

Entschädigung erhalten jedoch auch Behördenmitglieder, weshalb sie im Anhang 1 ebenfalls aufgeführt sind.

Neu sind zudem die Entschädigung für nicht ständige Kommissionen und der Beitrag an das Swiss Leaders – Zertifikat (Details siehe unten).

Neue Gliederung:

1. Beamte gemäss Gemeindeordnung und übergeordneter Gesetzgebung
2. Behörden: Gemeinderat und Kommissionen. Neu wird auch die Feuerwehrkommission aufgeführt, welche ebenfalls eine kommunale Kommission ist.
3. Feuerwehrdienstpflichtige (Benennung gemäss Empfehlung AGEM) mit besonderen Aufgaben, welche speziell entschädigt werden.
4. Gemeindefunktionen: Als solche gelten lediglich die Delegierten, welche durch die Gemeinde entschädigt werden (Leitorgan Sozialregion, Zentrum Passwang, ev. weitere).
5. Angestellte in Nebenämtern: Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder)
6. Öffentlich-rechtliche Stellen: Hier soll neu der Gemeindeschreiber, die Gemeindeschreiberin eingefügt werden.
7. Allgemeines: Dieser Abschnitt enthält neu das Sitzungsgeld für vom Gemeinderat eingesetzte temporäre Kommissionen, ausserdem den Beitrag an das Swiss Leaders - Zertifikat für Gemeinderatsmitglieder.

Swiss Leaders - Zertifikat:

Gemeinderatsmitglieder übernehmen Verantwortung und sammeln in der Ausübung ihres Amtes wichtige Erfahrungen sowie Führungskompetenz. Die Führungstätigkeit in politischen Funktionen in Gemeinderäten ist dennoch wenig anerkannt und erhält im persönlichen Lebenslauf bei einer Bewerbung nur wenig Gewicht (www.swissleaders.ch).

Dazu von der Website [Swissleaders.ch](http://www.swissleaders.ch)

«Swiss Leaders zertifiziert diese praktischen Führungserfahrungen durch ein Evaluationsverfahren und erteilt ein Zertifikat, das die beurteilten Kompetenzen ausweist (www.swissleaders.ch)»

Der Gemeinderat schlägt vor, dass Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, welche während einer Legislaturperiode im Gemeinderat Einsitz genommen haben, auf Antrag 50 % der Kosten erstattet bekommen. Es handelt sich dabei für die Einwohnergemeinde um einen Betrag von rund CHF 200.- bis CHF 500.-, je nachdem, ob beim Gemeinderatsmitglied eine Mitgliedschaft bei Swiss Leaders oder der SGV besteht.

Mit dem Swiss Leaders-Zertifikat soll ein Anreiz geschaffen werden, sich im Gemeinderat zugunsten der eigenen Gemeinde zu engagieren und gleichzeitig in der Milizarbeit wertvolle Erfahrungen für den beruflichen Werdegang zu sammeln.

Weitere Informationen unter: <https://www.swissleaders.ch/services/zertifizierung/gemeinderat/>.